2. Haushaltsmittel:

entsprechend der geplanten Entleihungszahl sind vom Rat der Gemeinde zu planen:

Jahres Vergütung in Höhe von M

Prämienfonds in Höhe von M

Kultur- und Sozialfonds in Höhe von _____ M

in Gemeinden unter 500 Einwohnern ein zusätzlicher monatlicher Betrag von 20,— M 240,—M

(Rechtsgrundlage: Anordnung über Planung, Finanzierung und Abrechnung der Staatlichen Allgemeinbiblibtheken §§ 11 und 12)

3. Literaturpropaganda und Aktivitäten zur Gewinnung von Benutzern:

_____

_____

_____

4. Rechenschaftslegung:

_____

_____

5. Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen:

_____

_____

6. Weitere Aufgaben:

_____

_____

_____

Datum Bürgermeister Datum Gemeindebibliotheksleiter

Anordnung Nr. 4[1] über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen

vom 15. Mai 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. September 1983 (GBl. 1 Nr. 29 S. 292) und der Anordnung Nr. 3 vom 26. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 292) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet :

§ 1

(1) Als neuer § 4 wird eingefügt:

„§4

Spezielle Festlegungen

GAN, die aufgrund einer Entscheidung gemäß § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 27. März 1980 über die Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 13 S. 107) gleichzeitig Koordinierungsaufgaben eines HAN zu übernehmen haben, berechnen die Vergütungen entsprechend § 3 dieser Anordnung. Die Vergütungen als GAN und als HAN sind getrennt zu ermitteln und auszuweisen. “

(2) Der § 4 wird § 5 und der § 5 wird § 6.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie greift inlaufende Verträge ein.

Berlin, den 15. Mai 1987

Der Minister für Bauwesen
Junker

i Anordnung Nr. 3 vom 26. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 292)

Anordnung Nr. 2[1] über Abwassereinleitungsentgelt

vom 1. Juni 1987

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1984 über Abwassereinleitungsentgelt (GBl. I Nr. 5 S. 70) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§3

Das Abwassereinleitungsentgelt ist je Einleitungsstelle für die voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr eingeleitete Abwassermenge und den Abwasserinhaltsstoff zu berechnen, der auf Grund seiner Konzentration im Jahresmittelwert gemäß der Liste der Abwassereinleitungsentgelte[1] [2] in die höchste Kategorie einzuordnen ist“

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Gewässemutzer hat das von ihm im folgenden Planjahr zu entrichtende Abwassereinleitungsentgelt selbst zu berechnen. Uber die Berechnung ist jährlich bis spätestens zu dem Termin für die Übergabe von Auszügen aus den Planentwürfen gemäß den Anordnungen über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne[3] unaufgefordert der Staatlichen Gewässeraufsicht eine Erklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Gewässernutzer hat bei der Staatlichen Gewässeraufsicht grundsätzlich die Einbeziehung aller Abwasserinhaltsstoffe, für die befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt sind, in die Berechnung des Abwassereinleitungsentgeltes zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Stellvertreter des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion und Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht des Bezirkes. Die Absätze 2 und 3 des § 6 finden, entsprechende Anwendung. Die Umrechnung des gemäß § 3 berechneten Abwassereinleitungsentgeltes auf alle Abwasserinhaltsstoffe erfolgt entsprechend der Liste der Abwassereinleitungsentgelte.

(3) Das Abwassereinleitungsentgelt ist in gleichhohen monatlichen Abschlagszahlungen jeweils bis zum 15. des Monats zu entrichten.“

1 Anordnung (Nr. 1) vom 2. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 70)

2 Z. Z. gilt die Liste der Abwassereinleitungsentgelte ln der Fassung vom 1. Juni 1987. Die Liste der Abwassereinleitungsentgelte wird den Zahlungspflichtigen Gewässernutzern von der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion zugestellt.

3 Für den Volkswirtschaftsplan 1988 gilt die Anordnung vom 30. April 1987 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 139 Ziffer 44).